

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen im Vorhabensbereich Inklusionsassistent für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in der Übergangsregion

Vom 25. Juli 2018

Mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds werden Vorhaben gefördert, mit denen durch den Einsatz von Inklusionsassistenten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterstützt werden. Mit der Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch Inklusionsassistenten soll ihnen eine zusätzliche Hilfe bereitgestellt werden, die es ihnen ermöglicht, die Schule erfolgreich zu absolvieren und den ihnen höchstmöglichen Schulabschluss zu erreichen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Teil II Buchstabe E der SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605), die durch die Richtlinie vom 9. April 2018 (SächsABl. S. 611) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 409). Die inhaltlichen Anforderungen wie auch die Anforderungen an die Qualifikation der Inklusionsassistenten und eine Übersicht mit den Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die für den Einsatz eines Inklusionsassistenten in Betracht kommen, sind in dem entsprechenden Förderbaustein der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – zum Inklusionsassistenten aufgeführt. Dieser ist einsehbar unter www.sab.sachsen.de. Darüber hinaus ist geplant, Inklusionsassistenten für voraussichtlich drei Schulen in freier Trägerschaft zu fördern.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Sitz: Leipzig
Geschäftsadresse: Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
Telefax: 0351 4910-1015
www.sab.sachsen.de

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle hierzu beraten zu lassen und entsprechende Förderanträge einzureichen. Gefördert werden können ausschließlich Einrichtungen, die sich in der Übergangsregion befinden (Städte Dresden und Chemnitz, Landkreise Vogtland-

kreis, Zwickau, Erzgebirgskreis, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen, Görlitz sowie Mittelsachsen ohne den ehemaligen Landkreis Döbeln).

Stichtag für die Beantragung von Vorhaben zum Inklusionsassistenten für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis Ende des Schuljahres 2020/2021 ist der 14. September 2018. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewertung der Anträge erfolgt nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
 - Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Das Auswahlverfahren für die Anträge zu Schulen in freier Trägerschaft ist wie folgt:

Die Vorhaben werden entsprechend den oben genannten Kriterien bewertet. Bei Punktegleichheit entscheidet die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten emotionale-soziale Entwicklung, Lernen und geistige Entwicklung in den beteiligten Schulen im Verhältnis zu den Vollzeitäquivalenten der Inklusionsassistenten im Vorhaben. Ist dieses Verhältnis ebenfalls identisch, entscheidet das Los.

Dresden, den 25. Juli 2018

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Reimann
Referent